

# RS Vwgh 2001/10/30 98/14/0082

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2001

## **Index**

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## **Norm**

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

## **Rechtssatz**

Es ist Sache des Geschäftsführers darzutun, weshalb er nicht dafür Sorge tragen konnte, dass die Gesellschaft die anfallenden Abgaben rechtzeitig entrichtet hat. Es hat nicht die Abgabenbehörde das Ausreichen der Mittel zur Abgabenentrichtung nachzuweisen, sondern der zur Haftung herangezogene Geschäftsführer das Fehlen ausreichender Mittel. Reichen die liquiden Mittel zur Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht aus, so hat der Vertreter nachzuweisen, dass die vorhandenen Mittel anteilig für die Begleichung aller Verbindlichkeiten verwendet wurden, andernfalls haftet der Geschäftsführer für die nicht entrichteten Abgaben der Gesellschaft. Eine Bevorzugung eines einzelnen Gläubigers oder einiger Gläubiger stellt somit eine schuldhafte Pflichtverletzung durch den Vertreter dar, sofern dieses Verhalten eine Verkürzung der Abgaben bewirkt hat (Hinweis E VS 22.9.1999, 96/15/0049).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1998140082.X01

## **Im RIS seit**

04.03.2002

## **Zuletzt aktualisiert am**

20.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>